

## **BGer 5A\_552/2018 vom 3. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_552\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_552_2018)

FR: TF 5A\_552/2018 du 3 juillet 2018

IT: TF 5A\_552/2018 del 3 luglio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht: Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Berufungsschrift keine Anträge enthalte und daraus auch nicht hervorgehe, ob die Eingabe an das Bezirksgericht als erstinstanzliches Gericht oder als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt oder als Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt eingereicht worden sei. Ergänzend bemerkte das Obergericht, dass das Bezirksgericht jedenfalls auf die Grundbuchberichtigungsklage mangels Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu recht nicht eingetreten sei und dies in der Berufung auch nicht beanstandet werde. Mit all diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie beschränkt sich - abgesehen vom sinngemässen Vorbringen, wonach die Verwertung nicht hätte stattfinden dürfen und der Grundbucheintrag deshalb unrechtmässig sei - auf das Vorbringen, die Gerichte hätten gegenüber ihr als Nichtrechtskundiger Aufklärungspflichten und würden das rechtliche Gehör verletzen, wenn sie einfach nicht eintreten würden. Damit ist jedoch keine Rechtsverletzung durch das Obergericht darzutun, denn auch von Laien (wobei die Eingaben der Beschwerdeführerin jeweils, so auch vorliegend, mit einer Fülle von Zitaten und Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung gespickt sind) darf entsprechend den gesetzlichen Minimalanforderungen die Formulierung eines Rechtsbegehrens und eine nachvollziehbare Darlegung des Standpunktes bzw. Verfahrensgegenstandes erwartet werden, ohne dass bei diesbezüglichen Mängeln zwingend eine Nachfrist anzusetzen wäre (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.2.2 S. 618 f. und E. 6.4 S. 622; 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Ferner setzt sich die Beschwerdeführerin mit der Erwägung, für die Grundbuchberichtigungsklage sei vorgängig die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens notwendig, nicht ansatzweise auseinander.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.